

*Justiziar Dr. Ronny Raith  
Gotthardstraße 1a  
94259 Kirchberg*

*Telefon 09927-950956*

*E-Mail: [r.raith@kfv-regen.de](mailto:r.raith@kfv-regen.de)*

*Homepage: [www.KFV-Regen.de](http://www.KFV-Regen.de)*

Sehr geehrte Damen und Herren Vorsitzende,  
liebe Kameradinnen und Kameraden,

aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit Blick auf die Corona-Situation hat die Bayerische Staatsregierung zum 01.09.2021 die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ([www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615](http://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615)) erlassen. Diese gilt (vorläufig) bis zum 01.10.2021, sodann wird wohl wiederum die weitere Entwicklung abzuwarten sein.

Die Regelungen insbesondere mit Blick auf die Durchführung von (Vereins-)Veranstaltungen wurde dabei erheblich gelockert und vereinfacht. Dabei wurde das bislang maßgebliche Kriterium der Inzidenz im jeweiligen Landkreis nur noch als Maßstab dafür festgelegt, ob die sog. 3-G-Regeln für Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gelten.

**Es ist damit ohne grundsätzliche Einschränkungen möglich, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen sowie kleinere Vereinsfeste und Feiern abzuhalten.**

Ab einer Teilnehmerzahl von 100 Personen ist ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.

Bei Veranstaltungen mit **mehr als 1.000 Personen** sind besondere Bestimmungen zu beachten, unter anderen wäre die Veranstaltung beim Landratsamt anzumelden, es ist ein eigenes Hygienekonzept zu erarbeiten und verpflichtend dem Landratsamt vorzulegen. Weiterhin sind hier auch Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben (etwa über eine Anwesenheitsliste).

Wenn die Veranstaltung in der Gastronomie stattfindet, sind die dort geltenden Vorschriften, insb. das „Rahmenkonzept Gastronomie“ ([www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-415](http://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-415)) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Volksfeste und öffentliche Festivitäten auf öffentlichen Plätzen und Anlagen sind aber weiterhin **untersagt**.

[Hier eingeben]

Justiziar Dr. Ronny Raith  
Gotthardstraße 1a  
94259 Kirchberg

Telefon 09927-950956  
E-Mail: [r.raith@kfv-regen.de](mailto:r.raith@kfv-regen.de)  
Homepage: [www.KFV-Regen.de](http://www.KFV-Regen.de)

Grundsätzlich gilt:

- **Maskenpflicht** besteht grundsätzlich **in** Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem. Die gilt nicht:
  - innerhalb privater Räumlichkeiten
  - am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören
  - für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen.

Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.

- Überschreitet die Inzidenz den Wert von 35 im jeweiligen Landkreis, so darf im Hinblick auf **geschlossene Räume** der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten nur durch solche Personen erfolgen, die **geimpft, genesen oder getestet** sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur individuellen Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. In geschlossenen Räumlichkeiten ist auf ausreichende Belüftung zu achten.

Für Fragen stehe ich Euch dabei wie immer sehr gerne zur Verfügung.

Mit kameradschaftlichen Grüßen!

[Hier eingeben]